

## Grundsätze für die Holznutzung auf Eigentumsflächen des NABU Mecklenburg-Vorpommern

Mit den folgenden Grundsätzen werden Maßgaben zur Art und Weise der Holznutzung sowie zur Eingriffshäufigkeit und -intensität auf Eigentumsflächen des NABU Mecklenburg-Vorpommern verbindlich festgelegt. Weitergehende Bestimmungen bleiben unberührt.

### Waldumbau

Der Waldumbau dient der Initiierung einer Laubwaldentwicklung und damit der Herausbildung laubwaldtypischer Lebensraumstrukturen auf den entsprechenden Standorten. Der Umbau beschränkt sich in der Regel auf die Entnahme von Nadelbäumen und erfolgt so, dass die Zahl der Eingriffe möglichst gering bleibt.<sup>1</sup> In der Regel soll nach spätestens drei Auflichtungshieben (im Abstand von ca. 5 Jahren) ein Lichtklima hergestellt sein, welches die Naturverjüngung von Laubholz ermöglicht. Auf eine Pflanzung wird grundsätzlich verzichtet. In begründeten Ausnahmefällen können horst- oder gruppenweise Initialpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Laubbaumarten vorgenommen werden.



Foto: Klemens Karkow

Die Nadelholzentnahme erfolgt nach der kostengünstigsten Methode und erfasst ausschließlich verwertbare Sortimente. Der Eingriff erfolgt, sobald:

- die Stabilität des Bestandes eine (weitere) Auflichtung zulässt,
- ausreichend trockene Witterungsverhältnisse eine bodenschonende Holzernte und -bringung ermöglichen und
- der Holzmarkt die Erzielung wirtschaftlich vertretbarer Preise erwarten lässt.

Nach Auflaufen der Laubholzverjüngung ist eine weitere Entnahme von Nadelholz erforderlich, wenn:

- eine Nadelholzverjüngung aufkommt, die eine Beeinträchtigung der Entwicklung zum Laubwald erwarten lässt

und möglich, solange:

- der Erhalt eines Waldinnenklimas nicht gefährdet und
- der Erhalt bzw. die Herausbildung eines Altholzschirmes aus heimischen Baumarten nicht erheblich beeinträchtigt wird (Kiefer).

Die im Umbau befindlichen Flächen werden erforderlichenfalls durch die Errichtung von Hordengattern vor Wildverbiss geschützt, sobald eine Laubholzverjüngung zu erwarten ist. Sobald der Vorrat des Laubholzaufwuchses den Nadelholzvorrat übersteigt, ist der Umbau abgeschlossen.

Die betreffenden Flächen werden dann der Nullnutzungs- oder der Laubholznutzungszone zugeordnet.

Bestände mit dominierendem Auftreten von **standortfremden Laubbaumarten** (insbes. Hybridpappel und Roteiche) sind wie Nadelholzbestände zu behandeln.

Besonders markante **Einzelexemplare** standortfremder Arten können als Relikte einer naturfernen Forstwirtschaft im Gebiet verbleiben, wenn:

- von ihnen kein Verjüngungsdruck ausgeht, der die dauerhafte Etablierung dieser Arten im Gebiet erwarten lässt und
- sie keinen nachteiligen Einfluss auf die Entwicklung des Standorts ausüben (z.B. Veränderung der Humusform, Bodenversauerung, Entwässerung).

## Laubholzbewirtschaftung

Eingriffe in Laubholzbestände sind nur dann zulässig, wenn die (Entwicklung von) Lebensbedingungen der lebensraumtypischen Arten nicht beeinträchtigt werden. Dieses gilt auch für die Ansprüche von derzeit nicht vorkommenden lebensraumtypischen Arten. Sämtliche Flächen sind so zu entwickeln bzw. zu erhalten, dass die Lebensraumfunktion auch für anspruchsvolle Arten (z.B. Schreiadler) gesichert ist. Die Entnahme von Biotopbäumen mit entsprechenden Strukturen (Höhlen, Mulmtaschen, Rindentaschen, Kronenabbrüche etc.) ist nicht zulässig. Die Nutzung findet in einem so geringen Umfang statt, dass nicht nur einzelne Totholzbäume und -kandidaten im Bestand verbleiben, sondern der Bestand als Ganzes in die Alters- und Zerfallsphase eintreten kann. Damit können und sollen sich Alters- und Biotopstrukturen sowie Totholzvorräte entwickeln, wie sie natürlichen Wäldern entsprechen.

Die Laubholznutzung beschränkt sich auf die einzelstammweise Entnahme hochwertiger Sortimente. Sollten noch standortfremde Baumarten beigemischt sein, werden diese bei vergleichbarer Qualität vorrangig entnommen. Eine Bestandspflege findet generell nicht statt. Für eine Nutzung in Frage kommende Bestände<sup>2</sup> sind charakterisiert durch:

- eine Bestockung von  $\geq 80\%$  der Fläche mit mindestens mittelalten Bäumen<sup>3</sup> und
- das Vorhandensein von Einzelbäumen, die einen Absatz im Hochpreissegment erwarten lassen.

Es erfolgt höchstens ein Eingriff pro Jahrzehnt. Die Holzentnahme erfolgt so, dass der verbleibende Bestand durch folgende Parameter gekennzeichnet ist:

- Mittlerer Massenschlussgrad im Oberstand:  
bei einschichtigen Beständen<sup>2</sup>  $\geq 0,9$   
bei mehrschichtigen Beständen<sup>2</sup>  $\geq 0,8$
- Absicherung von starkem Totholz bzw. übergangsweise von Totholzkandidaten (nur Altholz) von mehr als 100 fm/ha<sup>4</sup>.

Dieses wird sichergestellt, indem pro Eingriff nicht mehr als 5% des Vorrats entnommen werden.

Die Baumartenzusammensetzung darf sich (mit Ausnahme nicht walddgesellschaftstypischer Arten) nutzungsbedingt qualitativ nicht ändern.

Die Altersstruktur des Bestandes darf sich nutzungsbedingt nicht erheblich verändern.

Eingriffe erfolgen nur, wenn:

- ausreichend trockene Witterungsverhältnisse eine bodenschonende Holzernte und -bringung ermöglichen und
- der Holzmarkt die Erzielung wirtschaftlich vertretbarer Preise erwarten lässt.

Die Holzentnahme und -bringung erfolgt so, dass der Standort so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Eine Bestandesfeinerschließung findet nicht statt.

## Impressum

© NABU Mecklenburg-Vorpommern, 10/2008  
Arsenalstr. 2  
19053 Schwerin  
Tel. 0385.758 94 81  
LGS@NABU-MV.de  
www.NABU-MV.de

<sup>1</sup> Im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens wurde der vom NABU angekündigte zügige Waldumbau explizit als naturschutzfachlicher Mehrwert herausgestellt. Für die anstehende Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes haben sich die Stiftungen und Verbände verpflichtet, Umbaumaßnahmen auf die ersten 20 Jahre nach Übertragung zu beschränken. Auch das impliziert ein zügiges Vorgehen, wenngleich damit Risiken für die Stabilität der unter dieser Maßgabe relativ schnell und vergleichsweise stark aufgelichteten naturfernen Bestände verbunden sind.

<sup>2</sup> Die Bewertungseinheit für den jeweiligen Bestand ist die forstliche Teilfläche.

<sup>3</sup> Für mittelalte Bäume wird folgendes Mindestalter definiert: Buche, Hainbuche, Eiche 100 Jahre; Ahorn, Esche, Kirsche etc. 60 Jahre.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Herausbildung zunehmend naturnaher Strukturen wird sich auch in den genutzten Beständen eine Totholzdynamik entwickeln, die zu noch höheren Totholz mengen führt.